

# Denzlinger Nachrichten

## AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



### Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen  
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371  
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de  
Internet: www.denzlingen.de  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



### Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110  
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112  
Rufnummer Krankentransport: 19222  
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117  
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70  
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116  
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)  
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)  
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)  
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

### Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Satzung des Wasserversorgungsverband Mauracherberg in der Fassung vom 1. Januar 2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 23. November 2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg wird wie folgt neu gefasst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Städte Emmendingen und Waldkirch sowie die Gemeinden Denzlingen, Glottertal, Heuweiler, Reute und Vörstetten bilden unter dem Namen **Wasserversorgungsverband Mauracherberg**

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Denzlingen.

#### § 2 Aufgabe des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben. Die Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 ist beschränkt,

a) bei der Stadt Emmendingen auf den Stadtteil Wasser, b) bei der Stadt Waldkirch auf das Gebiet des ehemaligen Wasserversorgungsverbandes Waldkirch/Kollnau sowie auf die Stadtteile Buchholz und Suggental.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### § 3 Umfang des Unternehmens

(1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die gesamten Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle an die Mitglieder. Übergabestellen sind für die Verbandsmitglieder Glottertal, Heuweiler und Waldkirch der Hochbehälter Einbollen, für den Ortsteil Schupfholz der Gemeinde Vörstetten die Grenze zwischen Herrenweg und Flurstück Nr. 2317 der Gemarkung Vörstetten, für die übrigen Verbandsmitglieder die Wassermesser am Ortsnetzanschluss.

(2) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ab der jeweiligen Übergabestelle bleiben ausschließlich Angelegenheiten der Mitglieder.

(3) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Verband gegen vollen Kostenersatz auch Anlagen dieses Mitgliedes erstellen.

#### § 4 Bezugsrecht

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, folgende Wassermengen zu beziehen:

Gemeinde Denzlingen	32,99 l/s
Stadt Emmendingen	4,08 l/s
Gemeinde Glottertal	6,88 l/s
Gemeinde Heuweiler	2,53 l/s
Gemeinde Reute	5,79 l/s
Gemeinde Vörstetten	7,66 l/s
Stadt Waldkirch	38,36 l/s

(2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen es rechtlich und tatsächlich zulassen und auf der Grundlage der Versorgungsstruktur des Mitgliedes, wie sie der Ermittlung der Bezugsmengen nach Abs. 1 zu Grunde liegt, werden die Bezugsmengen nach Abs. 1 in Abstand von 5 Jahren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung angepasst. Abs. 3 bleibt unberührt. Die nächste Anpassung ist zum 01.01.2025 vorzunehmen.

(3) Will ein Verbandsmitglied sein Bezugsrecht über die Absätze 1 und 2 hinaus erhöhen, entscheidet hierüber die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet in diesem Falle auch über die Bedingungen.

#### § 5 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Vorsitzende.

#### § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der durchschnittlichen Umlagebelastung, der dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Wirtschaftsjahre. Jedes Verbandsmitglied erhält für je 7.000 Euro der durchschnittlichen Umlagebelastung eine Stimme. Hiernach verbleibende Anteile von 3.850 Euro und mehr ergeben eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Verbandsmitglied mehr als 40 v. H. der Gesamtstimmen erhalten. Die sich hiernach ergebende Gesamtstimmzahl und die Stim-

menanteile der Verbandsmitglieder werden jeweils mit der Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgelegt.

#### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden.

#### § 8 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch spätestens mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband, leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung verantwortlich.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung und die Bediensteten.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 und 3 zukommen:

- die Bewirtschaftung von Mitteln des Erfolgsplanes,
- die Bewirtschaftung von Mitteln des Vermögensplanes bis zum Betrag von 50.000 Euro,
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplanes und die Umschuldung von Krediten.

d) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

(5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es beantragen. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung. Sie bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen. Die Verbandsmitglieder können Ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(4) Die Abgabe von überschüssigem Wasser im Rahmen der Bezugsrechte nach § 4 Abs. 1 an Verbandsmitglieder für Ortsteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

#### § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach

Dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Eigenvermögen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird durch seine Mitglieder mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgestattet.

(2) Das Eigenkapital wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 4 umgelegt.

#### § 12 Jahresumlage

(1) Der Aufwand für Kreditzinsen, für Kreditbeschaffungskosten, für Abschreibungen, für Steuern sowie 50% der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Bezugsrechts nach § 4 umgelegt.

(2) Die förderabhängigen Kosten für die Wasserbeförderung sowie 50 Prozent der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge abzunehmen.

(3) Sofern die Abschreibungen zur Aufbringung der ordentlichen Kredittilgung nicht ausreichen, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 4) anfordern.

(4) Die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen für Staatszuwendungen sind an den Abschreibungen abzusetzen. Die restlichen Erträge sind an den Betriebskosten, den Verwaltungskosten und den restlichen Kosten abzusetzen.

(5) Die Umlagen nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirt-

schaftsplanes weiter zu entrichten.

(6) Für einen Wasserbezug eines Verbandsmitgliedes über sein Bezugsrecht hinaus wird von der Verbandsversammlung ein Zuschlag festgesetzt.

#### § 13

Neben den nach Maßgabe dieser Satzung zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

#### § 14 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Zustellung der Bekanntmachung an die einzelnen Verbandsmitglieder. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese durch Einrücken in das für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehene Medium des Verbandsmitgliedes.

#### § 15 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von dreiviertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder geändert werden.

(2) In Abweichung von Abs. 1 bedürfen Beschlüsse über

- die Änderung des § 6 Abs. 2,
- die Aufnahme neuer Mitglieder, die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder und das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes,
- die Übertragung der Versorgungsrechte an Nichtverbandsmitglieder sowie
- die Änderung des § 15 Abs. 2 dieser Satzung

eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung aller Mitglieder.

#### § 16 Auflösung des Verbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis des Wasserbezuges der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Auflösung zu, soweit die Verbandsversammlung nichts Anderes beschließt.

(2) Unkündbare Beschäftigte des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Denzlingen, den 20.07.2023

Der Vorsitzende:

gez. **Bürgermeister Markus Hollemann**  
Verbandsvorsitzender

#### ■ Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung

Die Bezugsmengen sollen dem Verband im Rahmen der bewilligten Entnahme nach folgender Formel angepasst werden:

Bezugsmenge (l / s) = q (24) x f SMV x f SMM x f Prog

q (24) = Mittlere Bezugsmenge des Mitgliedes im zurückliegenden 5 Jahreszeitraum in l / s.

f SMV = Monatsspitzenfaktor (maxQ (Monat) / Mittel Q (Monat)) für den Gesamtverband Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f SMM = Monatsspitzenfaktor der Abnahme des Mitgliedes Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f Prog = Verbrauchssteigerungsfaktor

#### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Verbandsvorsitzende beim Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).



Gemeinde Denzlingen

### Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Dienstag, 25.07.2023, 17:45 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

**Tagesordnung:**

- 1 Bauanträge
  - 1.1 Höllgässle 1 – Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Schuppen
- 2 Verschiedenes

Markus Hollemann  
Bürgermeister



Gemeinde Denzlingen

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 25.07.2023, 19:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.

**Tagesordnung:**

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3 Klimaneutrale Quartiersversorgung – Nahwärmenetz Geschäftsmodell, Gesellschaftsformen, Verträge
- 4 Kriminalitätslage in Denzlingen
- 5 Bebauungsplan „Hinterm Hof“ – Satzungsbeschluss
- 6 Radverkehrskonzept – Umsetzung geplanter Maßnahmen
- 7 Kernzeitbetreuung für Grundschul Kinder Ergänzung der Gebühren für mögliche Anpassungen der Betreuungszeiten
- 8 Annahme von Spenden 1. Halbjahr 2023
- 9 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann  
Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörsstetten und Reute

### Öffentliche Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 26.07.2023, 18:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

**Tagesordnung:**

- Öffentlicher Teil
- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Einführung Fahrradleasing für die Mitarbeitenden Auftragsvergabe
- 3 Annahme von Spenden 1. Halbjahr 2023
- 4 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender

### Bürgersprechstunde Juli 2023

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

**- Dienstag, 25. Juli, 9 bis 10 Uhr**

Für eine Videotelefonie werden ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Lissek oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

### Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
143/23	Schlüssel	Ein Schlüssel der Marke Abus an einem braunem Lederanhänger	14.07.2023
144/23	Mountainbike	Schwarz-blaues Mountainbike von Trek 4400	11.07.2023
145/23	Mountainbike	Schwarz-orange Trek 4300	14.07.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de) Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörsstetten und Reute

### Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Mittwoch, 26.07.2023, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen, Vörsstetten und Reute statt.

**Tagesordnung:**

- Öffentlicher Teil
- 1 Vergaben
  - 1.1 Neubau Ruth-Cohn-Schule – Vergabe von Bauleistungen – Gerüstbauarbeiten – Fensterbauarbeiten – Verglasungsarbeiten
- 2 Verschiedenes

Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender



### rund ums Mittelalter

vom 31.7. bis 11.8.2023

Mo - Fr, 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Wo: hinter dem Jugendtreff (Grüner Weg)  
Bei Regen in der Turnhalle (Mühlengasse 7).

Für Kinder 5-11 Jahre ♣ Kosten: 3 € pro Tag

**Täglich unterschiedliche Spiel- und Kreativangebote:**

Burgbau, Bei den Rittersleut, Mittelalterliches Handwerk, Bau von Schwert und Schild, Steckenpferd, Spielen wie im Mittelalter, Musikinstrumentenbau (in Kooperation mit dem Denzlinger Musikverein) u.v.m. (ohne Anmeldung)

**Abschluss-Fest auf der Hochburg am Freitag, 11. August:**  
mit Schauspielführung und kl. Snack (nur mit Anmeldung)

Infos: Jugendpflege Denzlingen  
Hindenburgstr. 125, 79211 Denzlingen, Tel.: 07666 – 611 2225  
Mail: [jugendpflege@denzlingen.de](mailto:jugendpflege@denzlingen.de), [www.jugend-denzlingen.de](http://www.jugend-denzlingen.de)



### INFORMATIONEN

### Mediathek

**Öffnungszeiten:**

- |            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | geschlossen             |
| Dienstag   | 09-12 Uhr und 15-19 Uhr |
| Mittwoch   | 09-15 Uhr               |
| Donnerstag | 15-19 Uhr               |
| Freitag    | 09-12 Uhr und 15-17 Uhr |
| Samstag    | 10-13 Uhr               |

**Veranstaltungen:**

Freitag, 21.07. 15-17 Uhr FreitagZeit: Internet-Surfschein (ab 9J.)



Ein ukrainisches Flüchtlingshepaar wünscht sich folgende Haushaltsgegenstände für ihr neues zu Hause in Denzlingen

- 1 Wasserkocher, 1-2 Töpfe für zwei Personen
- 1 kleine Bratpfanne, 1 Handy und
- 1 Mikrowellengerät, das wäre prima.

Falls Sie etwas abzugeben haben, schreiben Sie bitte eine E-Mail: [info@denzlinger-fuer-denzlinger.de](mailto:info@denzlinger-fuer-denzlinger.de) an die A I V.



ANLAUF-, INFORMATIONS-,  
VERMITTLUNGSSTELLE FÜR  
BÜRGERSCHAFTLICHES  
ENGAGEMENT

**Kontakt:**

Hauptstr. 110 (Rathaus)  
79211 Denzlingen  
Telefon 07666 / 611 1280  
Mo-Do: 9-12 + Mo: 16-18:30

[www.denzlinger-fuer-denzlinger.de](http://www.denzlinger-fuer-denzlinger.de)

### Abfallabfuhr

**Montag, 24. Juli**

Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2

**Mittwoch, 26. Juli**

Abfallgefäße (35 Liter - 1,1 cbm - Behälter)

**Donnerstag, 27. Juli**

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 1.

**Freitag, 28. Juli**

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 2.

### Verschenktreff

Diesen Sonntag, 23.07.,

von 15 bis 17 Uhr, veranstaltet der Klima-

schutzbeirat Denzlingen wieder einen Vers-

chenktreff im Quartier-

treff Sommerhof,

Schwarzwaldstraße 1,

Denzlingen. Entdecke

schöne Sachen, die du

gebrauchen kannst

und/oder verschenke Sachen (Kleidung, Spielzeug usw.), die du nicht mehr

gebrauchen kannst und jemand anderer sich darüber freuen könnte. Dazu

gibt es die Möglichkeit sich bei Kaffee, Tee, Kaba und regionalen Snacks aus-

zutauschen.



### DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

**22. Juli:** Heidrun Berger (80 Jahre); Bernd Niederhausen (80 Jahre); Brigitte Schmitt (70 Jahre).

**23. Juli:** Manfred Winter (80 Jahre); Wolfgang Egle (80 Jahre).

**24. Juli:** Helmut Schütte (75 Jahre).

**27. Juli:** Martha Kindle (95 Jahre); Barbara Derer (70 Jahre).

### MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

#### Grillen und Feuer im Wald weiterhin verboten

Das wegen der sommerlichen Trockenheit seit dem 15. Juni 2023 bestehende Feuerverbot im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern zum Wald im Landkreis Emmendingen wurde per Polizeiverordnung bis zum 12. August verlängert. Die Grillstellen im Wald bleiben gesperrt. Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zudem ein Rauchverbot im Wald gilt. Das Forstamt bittet Waldbesucher beim Aufenthalt im Wald besonders achtsam zu sein und Feuer oder Rauchentwicklung unter der europaweiten Telefonnummer 112 zu melden.

#### Truppenübung der Bundeswehr vom 24. bis 27. Juli

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 24. bis 27. Juli, eine Truppenübung im Oberrheingebiet und im Schwarzwald durch. Der Landkreis Emmendingen liegt im Übungsgebiet. Dadurch kann es in diesem Zeitraum zu Fahrten mit Militärfahrzeugen kommen.

#### Veranstaltung: Schwangerschaft und Geburt

Im Kreiskrankenhaus Emmendingen findet am Mittwoch, 26. Juli, um 18.30 Uhr eine Kennenlern-Veranstaltung statt - als Infoabend vor Ort oder im Web-Seminar.

Alle, die Familienzuwachs erwarten, sind vom Kreiskrankenhaus herzlich zu der Veranstaltung eingeladen, bei der es viele Infos rund um den medizinischen Rahmen der Geburt gibt. Die Teilnahme am Infoabend ist kostenfrei, bei der Anmeldung unter Telefon 07641 / 454-2271 wird bekanntgegeben, ob die Veranstaltung als Web-Seminar oder als Vor-Ort-Termin stattfinden wird.

**Ende der »Denzlinger Nachrichten«**

GRUNDSCHULE DENZLINGEN

FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE DENZLINGEN

DER CHOR DER GRUNDSCHULE DENZLINGEN  
SPIELT UND SINGT

# Schlaraffen theater

das Kindermusical

GESAMTLEITUNG: PETRONELLA RÜBER-GRÜNING  
ARRANGEMENTS: SEBASTIAN ANDERS

**27. + 28. JULI 2023 | 17:00 UHR**  
KULTUR UND BÜRGERHAUS DENZLINGEN  
KINDER 4€, ERWACHSENE 6€ | VORVERKAUF: BUCHHANDLUNG LOSCH